# **Amtsgericht Gotha**

Gotha, 14.10.2025

Az.: 16 K 23/24



# **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 19.02.2026	11:00 Uhr	l /1/I Sitziinneeaai	Amtsgericht Gotha, Justus-Pert- hes-Straße 2, 99867 Gotha

# öffentlich versteigert werden:

### **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Gotha

Gemarkung	Flur, Flur-	Wirtschaftsart u. La-	Anschrift	m²	Blatt
	stück	ge			
Gotha	*	Gebäude- und Freiflä- che Kindleben 5	Kindleben 5	2.083	16852,
					BV-Nr.
					1

# Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

EFH, 5 Zimmer, unterkellert mit Anbau, Wfl. ca. 144 qm, BJ 1976, Innenbereich kernsaniert, weiterer Sanierungsbedarf; 2 Nebengebäude für untergeordnete Lagerzwecke;

Grundstück nur eingeschränkt erschlossen (kein Anschluss öffentliche Trinkwasserversorgung; Bau Kläranlage ist einzuplanen);

wesentliche Bereiche NUR Außenbesichtigung;

<u>Verkehrswert:</u> 203.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 4.000,00 € (Einbauküche)

### Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 30.10.2024.

#### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

#### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.